



**Akademische Fluggruppe
Zürich**

MATERIALREGLEMENT

INHALTSVERZEICHNIS

I. ORGANISATION

II. FLUG- UND HILFSMATERIAL

- II.1 Unterhalt
- II.2 Mängel, Schäden und deren Behebung

III. FAHRZEUGE

- III.1 Unterhalt
- III.2 Benutzung
 - III.2.1 Voraussetzungen
 - III.2.2 Transporte von Segelflugzeugen
 - III.2.3 Private Fahrten und Fahrten ohne Segelflugzeug

IV. VERSICHERUNG

- IV.1 Deckung von Schäden
- IV.2 Haftpflicht der Fahrzeuge
- IV.3 Haftung der Warte

I. ORGANISATION

Jedes aktive und provisorische AFG-Mitglied ist verpflichtet, einen Anteil an die Unterhalts- und Revisionsarbeiten beizutragen. Der Materialwart leitet und überwacht diese Arbeiten. Er ist für die Instandhaltung des Materials verantwortlich. Dies entbindet aber die Piloten nicht von der Aufgabe, die Lufttüchtigkeit des Flugzeuges vor jedem Start zu überprüfen.

Für den Unterhalt und die Überwachung einzelner Materialbereiche können Mitglieder, auf Vorschlag des Materialwartes, vom Vorstand gewählt werden. Es können dies zum Beispiel sein:

- ein Flugzeugchef pro Flugzeug
- ein Wagenwart
- ein Fallschirmwart
- ein Barographenwart
- ein Sauerstoffwart
- ein Funk- und Batteriewart
- ein Instrumentenwart

Die genaue Umschreibung der Aufgaben der einzelnen Flugzeugchefs und Warte, sowie deren Überwachung erfolgt durch den Materialwart. Diese Aufgaben sind in einem Pflichtenheft festgehalten.

Die Pflichtenhefte für die Flugzeugchefs entsprechen den Instandhaltungsvorschriften der jeweiligen Flugzeughersteller.

II. FLUG- UND HILFSMATERIAL

II.1 Unterhalt

Änderungen an den Flugzeugen, an deren Instrumentierung, am Hilfsmaterial oder an den Boxen- und Werkstatteinrichtungen dürfen nur im Einverständnis mit dem Materialwart ausgeführt werden. Abgesehen von Verbrauchsmaterial, sind sämtliche Einkäufe mit dem Materialwart abzusprechen. Am Ende jedes Lagers sind die Flugzeuge so zu reinigen und zu pflegen, dass sie sich wieder in einwandfreiem Zustand befinden.

Der Materialwart betreut alle Flugzeugdokumente. Er ist, wenn möglich, bei den Lufttüchtigkeitskontrollen des Luftamtes anwesend.

Die Flugzeugchefs und Warte sind ermächtigt, die Dokumente, die sich auf das ihrer Verantwortung unterstehende Material beziehen, im Namen der AFG zu bescheinigen.

Der Materialchef ist ermächtigt, alles Material im Namen der AFG zu bescheinigen.

II.2 Mängel, Schäden und deren Behebung

Jeder Schaden oder festgestellte Mangel ist in das sich in jedem Flugzeug befindende Schadenbuch einzutragen. Weiter ist der Mangel sofort dem Flugzeugchef und dem Materialwart oder, falls dieser nicht zu erreichen ist, dem Präsidenten oder dem Vizepräsidenten zu melden. Ist die Lufttüchtigkeit eines Flugzeuges beeinträchtigt, muss am Flugzeug selbst, sowie am Anschlagbrett, gut sichtbar eine Notiz angebracht werden. Für eventuelle Rückfragen ist darauf auch der Name anzugeben.

Das Mitglied, das einen Schaden verursacht hat, hat sich, nach Rücksprache mit dem Materialwart und dessen Einverständnis, für die sofortige Reparatur einzusetzen. Es ist verantwortlich, dass der Schaden so schnell wie möglich behoben wird. Setzt es sich nicht für die Instandstellung ein, wird ihm der Aufwand der anderen Gruppenmitglieder für die Reparatur berechnet.

Zusätzlich hat der Schadenverursacher einen im 'Aufwind' zu publizierenden Bericht über das Vorkommnis zu verfassen, in dem insbesondere angeregt werden soll, wie solche Schäden in Zukunft vermieden werden könnten.

III. FAHRZEUGE

III.1 Unterhalt

Für den Unterhalt des Fahrzeugparks ist der Wagenwart verantwortlich. Er sammelt die Quittungen für Reparaturen, die nicht selbst ausgeführt werden können und leitet diese an den Kassier weiter.

III.2 Benutzung

Autos und Anhänger der AFG sind primär für Transporte im Zusammenhang mit dem Flugbetrieb bestimmt. Solche Transporte haben in jedem Falle Priorität über anderweitige Fahrten.

Die Bestimmungen des Strassenverkehrsgesetzes sind strikte einzuhalten. Insbesondere ist der Fahrer für den ganzen Transportzug verantwortlich.

III.2.1 Voraussetzungen

Jeder Fahrer ist vor seinem ersten Transport durch ein AFG-Mitglied in die besonderen Belange eines Strassentransportes, wenn möglich während einer echten Rückholfahrt, einzuführen. AFG-Autos können von Nicht-Mitgliedern nur mit Bewilligung des Wagenwartes oder eines Vorstandsmitgliedes gefahren werden. Der Wagenwart oder der Vorstand können ungeeignete Fahrer für AFG-Fahrzeuge sperren.

Fahrten mit AFG-Anhängern (mit oder ohne Segelflugzeug) können auch von Nicht-AFG-Mitgliedern ausgeführt werden, sofern sie von einem Mitglied dazu aufgefordert werden und mit den Besonderheiten einer solchen Fahrt vertraut sind.

III.2.2 Transporte von Segelflugzeugen

Die Kosten der AFG-Autos und -Anhänger für Transporte von AFG-Flugzeugen (Rückholfahrten, Lager, Meisterschaften) und für den Pistenbetrieb werden über die Mitgliederbeiträge gedeckt. Die Fahrzeuge sind aber nach jeder Fahrt auf eigene Kosten aufzutanken. Benzinkosten, welche ausschliesslich für den Betrieb im Birrfeld (einschliesslich kurze Fahrten für Einkäufe u.Ä.) getätigt werden, werden von der AFG zurückerstattet. Für längere Einsätze, wie Lager, Meisterschaften usw., ist vorgängig die Bewilligung des Vorstandes einzuholen.

Für Transporte von gruppenfremden Flugzeugen gilt der Tarif für private Fahrten (vgl. Finanzmerkblatt).

Alle Fahrten, ausser Platzbetrieb, sind sofort in das Fahrtenkontrollheft des entsprechenden Fahrzeuges einzutragen.

III.2.3 Private Fahrten und Fahrten ohne Segelflugzeug

In diese Kategorie von Fahrten fallen:

1. Private Fahrten von AFG-Mitgliedern ausserhalb des Betriebes im Birrfeld
2. Transporte für Werkstattbetrieb (Benzin zu Lasten AFG, Kilometer gratis)
3. Allgemeine Benutzung der Fahrzeuge in Lagern

Soweit sie nicht durch den Flugbetrieb benötigt werden, können die AFG-Fahrzeuge, für solche Fahrten eingesetzt werden. Vorgängig einer solchen Fahrt ist die Bewilligung des Wagenwartes, des Materialwartes oder des Lagerleiters einzuholen. Der Tarif für diese Fahrten wird jeweils im Finanz-Merkblatt festgelegt.

Nach jeder Fahrt hat ein Eintrag in das Fahrtenkontrollheft zu erfolgen. Die Abrechnung der Fahrt hat umgehend an den Kassier zu erfolgen. Der Wagenwart kontrolliert laufend die Vollständigkeit der Eintragungen im Fahrtenkontrollheft und stellt spätestens ende Jahr Rechnung über ausstehende Beträge.

IV. VERSICHERUNG

IV.1 Deckung von Schäden

Für die Deckung von Schäden am Flug- und Hilfsmaterial, sowie an den AFG-Fahrzeugen, gelten die Bestimmungen der Kasko-Eigenversicherung (vgl. Versicherungs-Reglement). Diese gilt auch für Nicht-Mitglieder, die zur Benutzung von AFG-Autos und AFG-Anhängern (mit oder ohne AFG-Flugzeug) berechtigt sind, sofern die Fahrt gemäss 3.2 erfolgt. Die Kasko-Eigenversicherung deckt jedoch keine Schäden an AFG-fremden Flug- und Fahrzeugen.

IV.2 Haftpflicht der Fahrzeuge

Für die AFG-Autos besteht eine unbegrenzte Haftpflichtversicherung gemäss den allgemeinen Versicherungsbedingungen.

IV.3 Haftung der Warte

Für Unfälle und Schäden anderer, die durch die Benutzung des Materials entstehen, können die Warte nicht haftbar gemacht werden.

Genehmigt durch die Herbst-Generalversammlung vom 17. November 2005

Der Präsident: Dominic Windisch

Der Materialwart: Andreas Kempe